

3. Item egy szép ezüst aranyos öreg *sraibtis láda*, melyben sokféle szagos eszközök vannak.

4. Item egy szép moskoviticum üvegből csinált festett *lámpás*, kívül aranyozott.

5. Item egy kis ólombul csinált *ládacska*, néhutt aranyozott.

6. Item egy kis gyöngyházás *sraibtis ládacska*, melyben sokféle eszközök vannak, (mely Kismartonban vagyon).

7. Item egy igen szép jauszlab-*pohár*, a födele s talpa gyökérből vagyon csinálva.

8. Item egy öreg tengeri csiga.

9. Item egy szép gömbölü rákláb.

10. Item egy szép gömbölü struczmony.

11. Egy igen szép öreg máneskö.

12. Item egy égető öveg.

(Eszterházy Pál nádor saját kezével javított eredeti jegyzék, a kismartoni főlevéltárban.)

Közli: *Dr. Merényi Lajos.*

NAGYBÁNYAI Bányászati és Pénzverő Utasítás 1680-Ból.

Interims Instruktion.

Weliche von einer löblichen Khayserlichen undt Königlichen Ober Hungarischen Cammer auf allergnädigste Ratification, der Römischen Khayserlichen und Königlichen Mayestät denen Müntz Wardein Herrn Peter Oesterreicher, wie auch ihme zugegebenen Controlor, und Buchhalter Valentin Prozner, in gleichen Eisenschneider, und Rationisten zu Nagybanya, darzu der aldortigen Khayserlichen Mintz, Güetter, Hofrichtern Michael Prozner gegeben, und gehorsambist zu observieren verordnet worden.

Erstlichen. Wird ihnen sambentlichen aufgetragen die Inspection über die umb Nagybanya herumb liegende Metall, und Mineral Bergwerkh, wie umb die Verwaltung, und Verrechnung, des Nagybanyschen Mintzweesens, also das sie gleiche Verrechnung, und Verantwortung, Empfang und Ausgab betreffendt, haben sollen. Damit auch einer ohn den andern zu den Goldt, Silber, oder Geldtern nicht kommen könne, solle solchs in einer Truhen, und eines jedwedern besondern Gespör in einen versicherten Orth verwahret werden, bey den Abwegen, des Goldes, Silbers, und Geldts, so empfangen, oder den Arbeitern unter die Händt gegeben wird, sollen die benandten Müntz Officier, soll auf das wenigest, neben den Herrn Wardein, einer von den Proznern sich befinden, und in allen Müntz Sachen einer ohne den andern nichts vornehmben. Worauf sie

Secundo. Einen autentischen Müntz, und Berg Statum mit derö Minirung aller Müntz und Bergbedienten, von denen höchsten bis auf die niedrigsten, ihres Nahmens, Ampts, Besoldung, Lohns, wie viell

ein jeder die Woche, des Monats und des Jahrs habe, aufrichten, und von ob ernenten Müntz Officier gefertigter E. L. C. ¹⁾ einschikhen sollen.

Tertio. Von allen einkommenden Goldt, Silber, Pagamendt, Bley, Glödt, Kupferwasser, sollen Sie, die benannte Müntz Officier gleiche Wissenschaft, wann solches, es sey von den Lifranten, oder Gewerkhen, geschmöltzt, geschaiden, oder vermünzt worden, darbey sein, und gleicher Gestalt, die Schlössl darzu haben, wie auch sowoll den Empfang, und die Ausgab betrifft, die Verantwortung und Rechnung darüber führen sollen.

Quarto: Sollen Sie der löblichen Cammer von jedweder, in sonderheit einen verlässlichen Monaths Extract, über Empfang, und Ausgab mit Specificierung des von einer Scheidung, zur andern, über alle Uncosten, gefallenen Gewins, alle Quartal aber, ein Haupt Extract gleicher weiss in duplo einschikhen. Und gleich wie sie.

Quinto: Ordentlich Bücher, worein sie alles der Gebühr nach eintragen, und nichts inn Vergessenheit kommen lassen mögen, oder die Einschreibung auf die lange Bankh schieben, viel weniger Zetl in dem Ambt aufbükhet haben sollen, also werden sie ihre Jahrs Rechnungen unter gewissen distinguirten Rubrikhen, nicht vortheilhaftig sondern clar zu Verhietung aller Confusion E. L. C. sambt den gegen Proben zu rechter Zeit ein zuzenden verpflichtet sein.

Sexto: Sollen sie ihnen nicht allein die Müntz Sachen angelegen sein lassen, sondern auch bey denen nechst herumb liegenden Bergwerkhen, sonderlich zu Felsó-, und Fekete-Banya in, und ausser des Bergs bey allen Arbeitern öfters zu zusehen, wie auch die Goldt Wascherey selbiger Orthen auf das nützlichste einrichten. Wann etwann eine Sachen mit geringen Uncosten könnte eingerichtet werden, stehet ihnen zue mit gleicher Einwilligung, aber keinesweges jedwedern vor sich selber solches ins Werkh zu richten, auch darvon in der hiezu destinierten Ambts Stuben abhandlen sollen, und einer löblichen Cammer also balden Nachricht geben, und sollen alles Fleisses darob sein, damit Ihro Khayserliche Mayestät Nutzen in allem, so wohl in Müntz, als Bergwesen befördert, der Schaden aber auf alle weis werbietet werde, worbey ihnen

Septimo: Zu ihrer Nachricht intimieret wird, das ehe das Silber ins Scheidt garn komme, den Wardein von jeder Gewerkschaft des göldischen Silbers ein Piseth zur Prob, und den Müntz Ambt ein halb Piseth zu einer gegen Prob gebühre. Doch hat Er Wardein, weiter kein Probier Zetl zu präntieren. Die gegen Prob soll in einem Pappier von ihnen mit darauf Schreibung des Jahrs undt Monathtags im Müntz Ambt aufbehalten, undt der Jahrs Rechnung beygelegt werden. So dann ist jeder Gewerkschaft besonder ein Probier Zetl von ihnen allen unterschriebener hinaus zu geben, mit Vermeldung was das gebrandte Silber, wie es in Scheidt garn gebessert ist worden, Pro. Rohen Markh in Goldt und Silber, fein gehalten hat, auch was man nach Abrechnung des Scheidtlohns einen Gewerkhen an Geldt hierauf zu geben schuldig ist.

1) Einer Löblichen Cammer.

Octavo: Wegen Bezahlung des Goldts und Silbers, so denen Gewerkhen geschehen soll, wie auch des Schaid Lohns, ist diese Verordnung; Nehmblichen die Markh fein Goldt per 68 Duccaten 16 Goldt Pfenning in Khayserlicher Schaidt Müntz deren 100 ein Duccaten machen jeden Duccaten zu 3 fl. Rhenisch gerechnet, die Markh fein Silber pro 8 Rhfl. in Khayserlicher Scheidt Müntz jeden zu 1 Gulden reinisch gerechnet, für den Scheider Lohn sollen 4 Piset fein Silber, Pro Rohen Markh gebrandts Silber abgerechnet, und Ihre Kayserlichen Mayestät verraitet werden, nach empfang des Geldts so denen Gewerkhen gebühret, sollen die hinaus gegebenen Probzettl jede besonders, zuruck ins Müntz Ambt gegeben, von denen Warkhen unterschrieben, und solche in Ambt behalten, sodann der Jahrs Rechnung beygelegt werden; zugleich aber auch von allen Lieferantden, sie seind Waldburger, ⁴⁾ oder sonst in oder Ausländische, neben den ihnen hinaus gegebenen Probzettln, oder Recognition eine gegen Quittung Authentisch, was ihnen nehmlich bezahlet worden, einfordern, und dieselbe auch als Documenta ihrer Jahres Rechnung beylegen, ohne welcher ihnen kein Rechnung passiret, sondern alles das jenige vor Mängl *ausgesetzt windt*. So wird ihnen auch ehrnstlich verbothen das sie das Gold, oder Silber vor sich ein zuhandlen, und hernach erst Ihre Khayserlichen Mayestät in das Müntz Haus zu verkhaufen bey vermaydung unfehlbahrer hoher Straff, sich nicht unterstehen sollen. In gleichen keinen, er wähe wer Er wolle, Geldt aus der Müntz Cassa es sey auf Silber, oder auf credit voran ausleyhen.

Nono: Aus den Schaidgarn soll den Wardein von der völligen Quantität, des geschiedenen Goldts, so geschmolzen sein, mues ein Piset auf das er berechne, was vermög der genombenen Proben des Göldischen Silbers ehe es in den Scheidt Garn komme, ohn fein Silber, undt Goldt aus den Scheidt Garn zu empfangen, und wie solches zu legieren ist, von Bruch undt Pagamendt. Goldt aber, wie auch Silber, so ausser denen Gewerkhen in das Müntz Ambt geliefert wird. Soll den Wardein von jeder Lieferung Quantität ein Piset von Silber zur Proben passirt, und für seine Mühe 30 Pfenning hungarisch von Lieferantden bezahlet, von Goldt aber nichts genomben werden soll; Item von einer Erzprob, soll Ihme Wardein, vor seine Mühe von Frembden passiret werden 60 Denar hungarisch ausser den Gewerkhen, oder nahendt gelegenen Pergwerkhen, in welchen Fall Eremelter Ibro Mayestät Cammer Regalien höher zu bringen, die Erz Prob umb sonst zu thun hat. Sie sollen auch ehe die Erz Prob geschicht, die Leuthe von allen Umständen examiniern, und so es ein nehnes Erz weer, in den Augenschein zu nehmen, sich dahin begeben, undt einer Löblichen Cammer die Beschaffenheit mit Guttachten berichten.

Decimo: Sollen sie auch bey jeden zusamben Schütten eines Guss des Silbers, und Goldes, so vermündt wird, wie auch in Ausnehmung eines der Eigl Prob, und Eingiessung der Zahn sich allezeit Persönlich einfinden, und gebühret dem Wardein von jeden Guss Silber auch ersten und letzten Zahn jedesmal ein Piset, zusamben 3 Piset, bey welchen auch vorgesehen wird, das Er Wardein nicht mehr Abgang

4) V. ö. Takáts Sándor. Két világkeresk. czikkünk. E folyóirat X. évf. 119. l.)

machen, nach passiert soll werden, als auf meiste auf 100 Markh in Verschmelzung 6 Loth fein Silber, was aber weniger herauskombt, ist für Ihre Kayserlichen Mayestät Nutzen, doch also zu verstehen vermög des Summarischen Jahrs Extract, der Schmölz abgang an fein Silber zu rechnen, und der abgang zu untersuchen sey, wilien wissendt das im Schmölsen der Schrotten ein mehrers als 6 Loth fein Silber auf 100 Markh abgeheth, auch das Grätz einiges Goldt, und Silber in sich gelt, auf welches fleissig Achtung zu haben, und was durch Schmölung heraus kombt, Ihre Khayserlichen Mayestät zu verrechnen, und den Schmölz abgang bey zu setzen ist; Neben dem wird ihnen anbefohlen, das sie nach einen jeden Scheiden den Schlues des Gewins in ihren Rechnung machen, und nicht erst auf die Lezt nach viellen Scheiden in einer einzigen Summa einführen.

Undecimo: Denen Liefrenten soll der Bruch, und Pagament im Goldt und Silber nach der Feine bezahlt werden, nehmlich für eir Markh fein Goldt 70 Ducaten, jeden Ducaten in Khayserlich Müntz zu 3 fl. Rheinisch, für ein Markh fein Silber 9 R. Thl in Khayserlicher Müntz, jeden zu anderthalben Gulden Rhenisch gerechnet, den Schlagatz aber sollen sie die Liefrenten als von einen Thaler 4 denar, von der Markh aber zahlen 34 denar. Damit auch

Duodecimo: Durch die heimbliche Winkhlschmölung des Bruch und Pagament Silber den Khayserlichen Müntz Amt, nicht praejudiciert werden möge, solle dergleichen von denen Regnicolis ins Müntz Amt nicht angenomben, sondern solche Liefrentn notiret, und einer Löblichen Cammer zu gebührender Bestrafung angezeigt werden, doch wird zugelassen, von denen Ausländern, als Siebenbürgern, Moldauern, Walachen, und Griechen, das geschmölte Goldt, und Silber nach abgesetzten Werkh einzulassen, worbei zu obserwieren, das den Wardein verwilliget ist gegen seiner Goldt, und Silber Proben, soviell am Gold, dem gewicht und Feine nach mit Abrechnung, und Beyseynd der beeden Proznern hinaus zu nehmnen, entgegen sollen, seine Goldt und Silber Proben, zu den Schrott geworthen werden.

Tredesimo: Auf die Arbeiter sollen sie jeder Zeit ein Wachtsambes Aug haben, absonderlich bey der Stinblung fleissig zu sehen, auf das sie weder zu gering, noch zu schwach gemacht werden, bey welchen zu obserwieren, das die ordentlichen Müntz Bedienten in einen continüirlichen doch moderirten Wochen Lohn alten Gebrauchs nach solten gehalten werden, die übrigen aber nach Nothdurft von Zeit zu Zeit aufgenommen, und ihnen das Tag und Wochen Lohn mit genauer Gedingnüss bezahlt.

Decimoquarto: Keine Reichstaller sollen sie nicht müntzen, bey unnachlässlicher gewisser Straf, sondern 15 Creützer, und Ducaten. Die Ducaten sollen sie aber nicht, wie bishero geschehen, umb so geringen Wörth, sondern pro 4 fl. 36 denar auf das wenigste ausgeben, weil solche bisweillen, auch über die 4 fl. 40 bis 50 denar kosten, und man dieselben anwehren kann, die andere gangbare Müntz aber, soll proportionieret, und das Hungarische gegen den Wienerischen Gewichten, die fein Markh nach der Wienerischen neuen Müntz Ordnung gemäss geschehen.

Decimo quinto: Wegen einschleichenden ausländischen Müntz Sorten sollen sie einer Löblichen Cammer zeitliche Nachricht geben, damit die gehörige Remedierung vorgekehrt werden könne, ehe sie überhandt nehmen.

Decimo sexto: Wann die Brechstökh oder Stökh undt Eysen nicht mehr zu gebrauchen seyn, so sollen sie solche zu den alten Müntz zeig werfen.

Decimo septimo: Nach Verfertigung der Gelder, sollen sie dem Auszahlen in sonderheit beywohnen, und vor dem Empfang darob sein, das die Sorten nach der Markh aufgezozen, und ob sie just kommen probiert werden, nach dem Auszahlen soll ein Stükch. oder zwey bey einen halben Piset, oder Silber Müntz Sorten, des Goldes aber ein halbes in ein Pappier gethan, und von den Wardein ihme und den Gegenhandler versigelt werden, mit der Aufschreibung des Jahrs, sambt des Monath Tags, so dann neben den halben Piset gegenprob in eine eigene darzu verordnete Büchsen wohlverwahrt werden, und aufbehalten, und Jahrllich mit der Rechnung übergeben, ebenso viell aber soll den Wardein an Stukh Proben passieret werden.

Decimo octavo: Das Schmölzwerkh des Silber Erz, Ihre Khayserlichen Mayestät in Fekete Banya gehört, sollen sie trachten auf das geringste, und reineste, damit in denen Schlakhen nicht viell Silber bleibt, welchs auf die hallen geführt, und gestürzt werden, auf zu bringen, in Mangl der Zuschläg, davon das Bech gemacht wird anderer Orten, als ein Fluess des Silber Ärz könnte eine Prob geschehen mit den zu Felsö Banya nicht mehr brauchenden Bleyeschlakhen. Auf die aufbringende Bley der Gewerkhen zu Felsö Banya sollen sie gutte Achtung haben, das solche nicht anderer Orten etwan verführet, oder verkhaufft werden. welches alles in das Khayserliche Müntz Amt ein zulösen ist, und für ein Berg Centner Bley zu 150 Pfundt, haben sie den alten Gebrauch nach, denen Gewerkhen zu bezahlen 13 Gulden Hungarische Werung, was in übrigen,

Decimo nono: Ihre Besoldung Antrittt seindt offtbemeldten Herrn Müntz Wardein 400 fl. nebens freyer Wohnung dessen Controlor und Buchhalter in gleichen so viell, auch den Sigl Schreiber und Rationisten, zu gleich Müntz Girter, Hoffrichter 300 fl. Hungarisch ausgesetzt worden; und können sie solche von Quartal zu Quartal gegen Quittung heraus nehmen, und in Rechnung stellen darzu Schreyberey Uncosten und zur Probier Arbeit der Wardein die gehörige Nothurften solle haben; Inngleichen das Kuche Holz, mehr auf zwey Pferd ein jeder 50 Caschauer Kübl haben, und bedörftiges Hey, und Stroh, so von denen nechst gelegenen Cammer Güttern zu nehmen, der Ursachen halber, da mit Sie öfters die herumb liegende Bergwerkh und Schmölz Hütten bereiten, und visitiren können. Nicht weniger zu Fall einige Zeit übrig, sollen sie das Khayserliche Silber Bergwerkh zu Felsö Banya erfahren, obsehen, verjungern, und zu Pappier bringen, sodan neben ihren Guetachten eine Löbliche Cammer förderlich überschikhen. Ihr ausgesetzte Besoldung soll ihren Anfang nehmen von ersten January dieses jezt laufenden neuen Jahrs.

Schlüsslichen weillen nicht alles in diese Instruction kan hinein

gebracht werden, wird das übrige ihren guten Wissenschaften in Berg und Müntz Sachen anvertraut und genneraliter anbefohlen, das Sie alles als gehorsambe treue Diner in allem Ihro Khayserliche Mayestät Nutzen befördern, und Schaden abwenden sollen, wird sodann kunftig Ihr Wohlverhalten mit mehrer Beforderung, auch Remuneration nach Billigkheit erkent werden. Actum Caschau den 23 May 1680. Der Römisch Khayserlichen Mayestät Nieder Österreichische Regierungs Hungarischer Cammer Rath, und Ober Hungarische Cammer Administratoren, wie auch Ober, und Nieder Hungarische Cammer Rätthe. (L. s.) P. von Walsegg m. p. Sigismundus Hollo senior de Krompach. m. p. Martinus Madarász m. p. Johann Langh Buchhalter. m. p. L. s.

(Eredeti: Országos levéltár, kincst. oszt. „Instructiones“. Bányászati és pénzverési csomó.)

Közli: *Dr. Kárffy Ödön.*
